

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**ANMERKUNGEN ZUM DIKASTERIUM FÜR DEN DIENST
ZUGUNSTEN DER GANZHEITLICHEN ENTWICKLUNG DES
MENSCHEN IM LICHT DER JÜNGSTEN REFORMKONSTITUTION
DER RÖMISCHEN KURIE (*PRAEDICATE EVANGELIUM*)**

**VON EMMA GRAZIELLA SARACENI
DEUTSCH VON BURKHARD BERKMANN**

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/231](https://doi.org/10.5282/nomokanon/231)

veröffentlicht am 24.01.2023

ANMERKUNGEN ZUM DIKASTERIUM FÜR DEN DIENST ZUGUNSTEN DER GANZHEITLICHEN ENTWICKLUNG DES MENSCHEN IM LICHT DER JÜNGSTEN REFORMKONSTITUTION DER RÖMISCHEN KURIE (*PRAEDICATE EVANGELIUM*)

VON EMMA GRAZIELLA SARACENI

DEUTSCH VON BURKHARD BERKMANN

Zusammenfassung: Die Studie zielt darauf ab, hervorzuheben, wie einige Vorrechte, die bereits dem Dikasterium zur Förderung der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung (DDGEM) gemäß seiner Satzung zustehen, von der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* bestätigt und weiterentwickelt wurden. Auf der Grundlage des Prinzips der schrittweisen Reform der oben genannten Apostolischen Konstitution setzt es nämlich die gesetzliche Disziplin um, verstärkt einige ihrer charakteristischen Merkmale und sieht sie als Leitprinzipien vor, die für die gesamte Römische Kurie gelten. Dies geschieht insbesondere mit dem Dienst an der *Communio*, der sowohl gegenüber der bischöflichen Kollegialität als auch gegenüber den Teilkirchen und gegenüber den Diözesan- und Titularbischöfen sowie in anderen Formen kollegialen Handelns verwirklicht ist (manchmal lässt sich eine echte und eigentliche Ausübung der bischöflichen Mitverantwortung erkennen, manchmal die Anwendung einer einfacheren Dezentralisierung).

Dies drückt bekanntlich einen ekklesiologischen Wesenszug des Bildes der Kirche aus, der vom Zweiten Vatikanischen Konzil gewünscht und von den beiden Apostolischen Reformkonstitutionen *Regimini Ecclesiae Universae* und *Pastor Bonus* (in deren Spur *Praedicate Evangelium* steht) geschätzt wird, so dass die Römische Kurie, wie in einem Spiel des Widerhalls, die Gestalt der ganzen Kirche widerspiegelt und das DDGEM in seinem Inneren die Gestalt der Kurie wiedergibt. In der Tat kann man, indem man es vorwegnimmt, gewissermaßen sagen, dass es ein Teilmodell davon darstellt.

Dazu kommt der missionarische Charakter, der die Tätigkeit des DDGEM prägt und heute diejenige der gesamten Römischen Kurie kennzeichnet; er liegt in der Einheit der Triade: Wort-Sakrament-Nächstenliebe (*kerygma-martyrium / leiturgia / diakonia*), die im betreffenden Dikasterium die Gliederung der Kompetenzen begründet und sich in der Kurie durch eine neue Architektur ausdrückt (die Liste der Dikasterien beginnt mit den dreien, die der Evangelisierung, der Glaubenslehre und der Nächstenliebe gewidmet sind), sowie durch einen hermeneutischen Schlüssel allgemeiner Art.

Schließlich drückt sich die synodale Methode – sowohl für die gesamte Kurie als auch für das betreffende Dikasterium – im intra- und interdikasteriellen Zusammenwirken aus. Insbesondere scheint der Laienanteil dazu bestimmt zu sein, eine herausragende Rolle bei der Verwirklichung der Vielfalt des Volkes Gottes als Zeichen der Synodalität innerhalb des Dikasteriums zu spielen. Auch hier gilt die Kenntnis der zeitlichen Gegebenheiten und die Fähigkeit, die Zeichen der Zeit zu erkennen, als allgemeines Kriterium bei der Auswahl des Kurienpersonals, für die eine Wertschätzung der Laien offen empfohlen wird; dies gilt umso mehr für das betreffende Dikasterium, das seiner Natur nach dazu berufen ist, dem heutigen Menschen in seinem geschichtlichen, zeitlichen und geistlichen Fortschritt zu dienen. Daher scheint das Dikasterium auch in dieser Hinsicht dazu bestimmt zu sein, eine Vorbildrolle für die gesamte Römische Kurie zu spielen.

1. Resonanzen: Imago Ecclesiae, Römische Kurie und Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen

Die Reformdynamik (in erster Linie spirituell¹), die in der Kirche eine konstitutive Dimension annimmt² und die Treue zum Wesen der Kirche selbst³ und zu ihrer ursprünglichen missionarischen Sendung⁴ zeigt, findet in der Apostolischen Konstitution über die Reform der Römischen Kurie, *Praedicate Evangelium*⁵, ihre "vorläufige Endgültigkeit"⁶. Der schrittweise Reformprozess⁷ findet nämlich nach neun Jahren synodalen Weges seinen (vorläufigen) Abschluss in einem Text – dem der rezenten, angegebenen Konstitution –, der ein Mosaik von partiellen und vorgehenden Bestimmungen, von Richtlinien und programmatischen Grundsätzen konsolidiert und weiterentwickelt, die Ausdruck des gegenwärtigen Pontifikats sind, aber auch auf die Linie der Reformtradition⁸ zurückführbar sind, die mit den Apostolischen Konstitutionen *Regimini Ecclesiae Universae* und *Pastor Bonus* und den großen ekklesiologischen Errungenschaften des Zweiten Vatikanischen Konzils eingeschlagen wurde. Wie von maßgeblicher Seite dargestellt wurde,⁹ erntet die Konstitution PE die gereiften Früchte gewisser Überlegungen und Anregungen des letzten Konzils und stellt sich offen in eine kontinuierliche Reihe mit den beiden vorangegangenen Reformwerken. Wenn man bestimmte ekklesiologische Perspektiven erwägt, die von REU und PB stammen,¹⁰ und die Reformansprüche erfasst, die sich bereits in den weit entfernten Vorbereitungssitzungen des Konklaves herauskristallisiert hatten, und wenn man dann auf die Universalkirche hört, kann man sagen, dass die vorliegende Apostolische Konstitution ein "heterogen erzeugtes" Dokument ist, in dem – sicherlich

1 Eine Reform der Strukturen ist nutzlos ohne die Bekehrung der Menschen, wie Papst Franziskus wiederholt bekräftigt hat (siehe z.B. die Weihnachtsansprachen an die Römische Kurie vom 22. Dezember 2014; 21. Dezember 2015; 22. Dezember 2016 und 21. Dezember 2019; Ap. Schreiben *Evangelii Gaudium* Nr. 10 der Präambel; Ap. Konst. *Praedicate Evangelium*, Teil II – Grundsätze und Kriterien für den Dienst an der Römischen Kurie, Nr. 6). Zu diesem Thema siehe *Semeraro, Marcello*, La riforma di Papa Francesco, in: *Il Regno – Attualità e Documenti* 14 (2016) 433-441. Der Autor erinnert daran, dass der Papst bereits 2015 auf der Fünften Nationalkonferenz der italienischen Diözesen auf die Notwendigkeit der Umkehr hingewiesen hat, um die Strukturen und Institutionen der Kirche zu beleben.

2 Nach dem Motto "*Ecclesia semper reformanda*", genauer "*purificanda*", nach LG Nr. 8., welches das ständige Reformfordernis, das der Kirche innewohnt, in seiner ständigen Bewegung der Selbsterkenntnis und Selbsterneuerung zum Ausdruck bringt. Zu diesem Punkt, UR Nr. 6.

3 Nur das, was wirklich zu ihrer "Form" (d.h. ihrem Wesen, ihrer wahren Identität) gehört, kann Gegenstand einer echten Re-Form sein. So *Melloni, Alberto*, Senatus communionis. Per una riforma della Curia Romana, in: *Concilium* 49, 5 (2013) 53-73, 58, der darauf hinweist, dass ohne einen ekklesiologischen Kern jede Reform nur eine Revision eines Organigramms ist, oder wenig mehr.

4 Die missionarische Ekklesiologie, die der Apostolischen Konstitution über die Reform der Römischen Kurie zugrunde liegt, baut auf die ekklesiologischen Aspekte der *communio* und der Lehre vom *Populus Dei* auf (aus der sich auch die Aufwertung der Laienschaft gemäß der Theologie der Laien von konziliarer Prägung ableitet). Zur "*norma missionis*" als kanonistischer Kategorie neuer Prägung siehe unten, Anmerkung 56.

5 *Franziskus*, Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium*, 19. März 2022, in: *L'Osservatore Romano*, 31. März 2022, S. I-XII.

6 Der vielsagende Ausdruck gehört zu der bekannten Theorie, mit der ein bedeutender italienischer Meister auf die der kanonischen Ordnung innewohnende Dynamik hinweist, nach der sie – hier notwendigerweise vereinfachend – dazu aufgerufen ist, die unveränderlichen und transzendenten Prinzipien, die sie beleben, unaufhörlich in positive Regeln umzuwandeln. Die juristische Dimension der kirchlichen Erfahrungswelt blickt also auf eine immerwährende und daher wechselnde historische Verwirklichung metahistorischer Wahrheiten. Zu diesem Punkt verweisen wir auf die vortrefflichen Seiten von *Salvatore, Berlingò*, La tipicità dell'ordinamento canonico, in: *Ius Ecclesiae* I,1 (1989) 95-155, 145; *Id.*, L'ultimo diritto, tensioni esatologiche nell'ordine dei sistemi, Turin 1998, 72; in jüngerer Zeit, *Id.*, Ordinamento canonico, in: *Stato, Chiesa e pluralismo confessionale* 2 (Februar 2008), at: www.statoechiese.it, jetzt auch in: *Javier Otaduy Guerin / Joaquin Sedano Roueda / Antonio Viana Tomas* (Hg.), *Diccionario General de Derecho Canonico V* (2012), Pamplona.

7 Auch die beiden vorhergehenden Päpste, die die Römische Kurie reformiert haben, Paul VI. und Johannes Paul II., sind schrittweise und kontinuierlich vorgegangen; daran erinnert *Semeraro, Marcello*, Intervento alla Conferenza Stampa di presentazione della Costituzione Apostolica "Praedicate Evangelium" sulla Curia Romana e il suo servizio alla Chiesa e al mondo, Sala Stampa Vaticana, 21. März 2022.

8 Ap. Konst., "Regimini Ecclesiae Universae", 15. August 1967, in: AAS 59 (1967), 885-928; und Ap. Konst., "Pastor Bonus", 28. Juni 1988, in: AAS 80 (1988), 841-912, auf der *Praedicate Evangelium* offen aufbaut. Im Übrigen wurde bereits im Zuge der Reform festgestellt, dass der Entwurf von PE die Grundsätze übernommen und aufgewertet hatte: *communio – Ecclesiae und Ecclesiarum* –; kollegiale Methode bei der Ausübung der primazialen Funktionen; stellvertretender Charakter der römischen Kurie in Bezug auf den Papst und das Bischofskollegium; pastoraler Charakter der bischöflichen Autorität, in: *Wiegmann, Lucas*, Kurie eleison: eine Analyse des unveröffentlichten Entwurfs der Kurienreform von Papst Franziskus, in: *Herder Korrespondenz* 73 (2019), 33-36 (trad. it.: "Curia eleison". Un'analisi della bozza inedita della Praedicate Evangelium di Papa Francesco, in: *Il Regno – Attualità* 20 (2019), 581-584).

9 *Marcello Semeraro* berichtet, dass Historiker sich einig sind, dass es im Durchschnitt hundert Jahre dauert, bis ein Ökumenisches Konzil vollständig umgesetzt ist. So *Semeraro*, Intervento (Anm. 7).

10 Die vom Konzil übernommene Communio-Ekklesiologie wurde im Übrigen bereits auf der Zweiten Außerordentlichen Versammlung der Bischofssynode 1985 als Weiterentwicklung der Überlegungen des Konzils hervorgehoben (und es ist auch bekannt, wie viel das Zweite Vatikanische Konzil zur ekklesiologischen Kategorie der *communio* beigetragen hat).

besonderen – Sinne, dass ihre Heterogenität auch auf Elemente zurückgreift, die ihm selbst äußerlich sind¹¹.

Hinzu kommen, wie bereits erwähnt, ein ganz und gar synodaler *modus procedendi* (die unzähligen Konsultationen während des neunjährigen Zeitraums) und die Verweise auf die programmatischen Bestimmungen, die der Papst in verschiedenen Dokumenten zum Ausdruck gebracht hat (vor allem *Evangelii Gaudium* Nr. 25, aber auch die Ansprachen des Papstes an die römische Kurie¹²). Ein augenfälliges Beispiel für den zusammengesetzten Charakter von PE und die Umsetzung der Reform nach dem Prinzip der Gradualität¹³ ist gerade die inhaltliche Aufnahme der Gründungsurkunde und des Statuts des Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen – im Folgenden mit der Abkürzung DDGEM bezeichnet¹⁴ – in den zu untersuchenden Text der Konstitution; PE gibt nämlich im Wesentlichen den Inhalt der Statutenbestimmungen wieder, mit den noch zu erwähnenden Klarstellungen und Ergänzungen. Das Ergebnis ist eine Konstitution, die diese doppelte Seele der Reform beachtet, die ausdrücklich übernommen und mit dem Ausdruck "Innovation in der Tradition"¹⁵ zusammengefasst wurde.

Derselbe innovative und zugleich traditionelle Charakterzug gilt auch für das Dikasterium, um das es hier geht¹⁶, das die Zuständigkeiten der vier Päpstlichen Räte für Gerechtigkeit und Frieden, "Cor Unum", der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs und für die Pastoral im Krankendienst zusammenfasst und darüber hinausgeht, um einen einheitlichen Plan zu erfüllen, der weitaus größer und bedeutender ist als die bloße Logik der Vereinheitlichung und Rationalisierung, die der Reformarbeit zugrunde liegt (wie wir sehen werden). Das DDGEM verwirklicht im Übrigen viele der Grundsätze und Merkmale, die *Praedicate Evangelium* für die gesamte Römische Kurie vorsieht; man könnte sogar sagen, dass es, da es vor der Vollendung der Kurienreform geschaffen wurde, einige Züge und Merkmale des Bildes der Kurie, wie es heute von PE vorgelegt wird, vorausweisend vorweggenommen hat. Dies gilt zum Beispiel für die missionarische Perspektive, die die Römische Kurie in ihrer Gesamtheit, in ihrem Handeln und in ihrer Struktur einnimmt, sowie für die Stärkung des Prinzips der *communio* und des Dienstes an den Bischöfen und der bischöflichen Kollegialität (diese Vorwegnahmen sind heute Leitlinien, die in der Präambel von PE dargelegt sind). All das sind Merkmale, die sich bereits im DDGEM finden.

Ausgehend von der letztgenannten Charakteristik ist festzustellen, dass dieses Dikasterium auf *verschiedene Weise* mit einer wichtigen und direkten Unterstützungstätigkeit zugunsten der Teilkirchen, aller Bischöfe und bischöflichen Strukturen (Bischofskonferenzen, ihre Verbände, hierarchische Strukturen der Ostkirchen) beauftragt ist; der Bezug auf den "Dienst" scheint im Übrigen

¹¹ Auch zu diesen Beobachtungen siehe *Semeraro*, Intervento (Anm. 7).

¹² Vgl. Anm. 1; Ap. Schreiben *Evangelii Gaudium*, 24. November 2013, in: AAS 105 (2013), 1019-1137. Zu den Weihnachtsansprachen des Papstes an die Römische Kurie, siehe oben.

¹³ Dieses Prinzip erscheint bekanntlich als letztes der zwölf Leitkriterien für die Kurienreform und weist auf ein Vorgehen durch sukzessive Näherungsschritte hin, die durch Überprüfung und Erprobung abgesichert werden. *Franziskus*, Weihnachtsansprache an die Römische Kurie, 21. Dezember 2017, at: https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2017/december/documents/papa-francesco_20171221_curia-romana.html, 34-49, 44.

¹⁴ Apostolisches Schreiben in Form eines MP *Humanam Progressionem*, 17. August 2016, in: AAS 108 (2016), 715-717. PE fügt eine Intensivierung der synodalen Dynamik (insbesondere in den Beziehungen zum Staatssekretariat) und eine bemerkenswerte Klarstellung programmatischer Art hinzu (in Bezug auf die Bedeutung der ganzheitlichen Förderung des Menschen im Lichte der personalen Würde).

¹⁵ Der Ausdruck verweist auf die allgemeine und weit verbreitete Lehrmeinung, die die Reform in zweierlei Hinsicht charakterisiert und die auf das Programm zurückgeht, das der Papst in den zwölf der Römischen Kurie vorgelegten Leitsätzen zum Ausdruck gebracht hat (Verweise in Anm. 13).

¹⁶ Es stimmt zwar, dass es die Zuständigkeiten der vier Päpstlichen Räte für Gerechtigkeit und Frieden, "Cor Unum", der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs und für die Pastoral im Krankendienst übernimmt, aber es stimmt auch, dass diese Zuständigkeiten erweitert und ausgebaut wurden, und zwar nach einem einheitlichen Konzept, das nicht nur auf eine Vereinfachung durch Zusammenlegung abzielt, sondern auch auf eine kuriale Einrichtung, die in der Lage ist, die katholische Soziallehre in evangeliumsgemäßer Nächstenliebe umzusetzen. *Saraceni, Emma Graziella*, Il Dicastero per il Servizio dello Sviluppo Umano Integrale nel contesto della Riforma della Curia Romana, in: *Jesus Minambres / Benedict N. Ejeh / Fernando Puig* (Hrsg.), *Studies on the Law of Church Governance and Organisation*. Zu Ehren des Bischofs Juan Ignacio Arrieta, Venedig 2021, 563-579, 567-573.

schon im Namen dieses Kurienorgans¹⁷ auf, das nicht nur nominell durch einen tiefen und konstitutiven Dienstcharakter gekennzeichnet ist.

Doch bevor wir uns der detaillierten Analyse der Formen der Stellvertretung widmen, die das Dikasterium zugunsten der *Communio* ausübt, ist es angebracht, kurz auf einige allgemeine Vorüberlegungen ekklesiologischer Art einzugehen, die sich auf den Auftrag der Römischen Kurie und ihr Verhältnis zu den Bischöfen sowie auf den Grundsatz der bischöflichen Kollegialität beziehen. Die Kurie selbst ist bekanntlich durch ihre Hilfsfunktion gegenüber dem Papst¹⁸ in seinem höchsten Hirtenamt und seiner universalen Sendung sowie durch die bischöfliche Kollegialität, die sie zu fördern hat, begründet. Sie stellt insbesondere ein ordentliches Mittel dar, mit dem der Papst seine wesentliche Rolle als Oberhaupt des Bischofskollegiums erfüllen kann, indem es die *communio* zwischen ihm und den Bischöfen als Mitgliedern des Kollegiums und Hirten der Teilkirchen fördert.¹⁹

Nr. 8 der Prinzipien und Kriterien von PE bekräftigt in der Tat das direkte Verhältnis des Dienstes zwischen der Kurie und dem Papst, in dessen Namen und durch dessen Autorität sie handelt²⁰, aber auch – aufgrund der Verbindung des Papstes mit den Bischöfen – das "organische" Verhältnis, das sie zum Bischofskollegium mit den einzelnen Bischöfen, den Bischofskonferenzen, ihren Verbänden und den orientalischen hierarchischen Strukturen haben muss, in der Weise, dass jeder Ausdruck der *affectus collegialis* (sofern nicht der effektiven Kollegialität) und die Verwirklichung der bischöflichen Mitverantwortung²¹ gefördert wird. Gewiss werden die folgenden Punkte zu untersuchen sein: wie diese unterstützende Funktion zur gegenseitigen Ergänzung von Kollegialität und Primat beitragen kann; ob ihr Handeln zugunsten der Mitverantwortung, das den primatialen Dienst zum Ausdruck bringt, so zu verstehen ist, dass es sich direkt an die Bischöfe und das Bischofskollegium richtet und nur indirekt an die Bischofskonferenzen und ihre Strukturen²²; wie innerhalb dieses Beziehungsgeflechts die Rolle der Laien in einer Spitzenposition in den kurialen Gremien gestaltet und verstanden werden kann²³. Jenseits der lehrmäßigen und theoretischen Auseinandersetzungen erscheint jedoch die kuriale Rolle des Dienstes am Episkopat und an den Teilkirchen gestärkt, und die Bedeutung der Bischofskonferenzen und ihrer Verbände²⁴ in der Dynamik einer "pluralen und

¹⁷ Es ist kein Zufall, dass derselbe wörtliche Verweis auf den 'Dienst' auch – und nur – in dem anderen Dikasterium auftaucht, das direkt auf die Ausübung der Nächstenliebe ausgerichtet ist.

¹⁸ Die römische Kurie ist eine Dienstleistungseinrichtung für den Papst; "*utitur*" erscheint als lateinisches Verb im Dekret *Christus Dominus* des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils: "*In exercenda suprema, plena et immediata potestate in universam Ecclesiam, Romanus Pontifex utitur Romanae Curiae Dicasteriis*" (CD Nr. 9). Ihr instrumenteller Charakter erscheint auch in PB, Nr. 1, und in den früheren Konstitutionen (REU.: *Sapientis Consilio* von Pius X. (1908) und *Immensa Aeterni Dei* von Sixtus V. (1588)). Es wird die Kontinuität dieses Charakters der Diakonie unterstrichen und daran erinnert, dass bereits Paul VI. sie als "höchst würdiges Instrument" bezeichnet hatte und Johannes Paul II. hinzugefügt hatte "in den Händen des Papstes", *Valdrini, Patrick*, *La Curia Romana nell'esercizio dell'autorità suprema della Chiesa*, in: Francesco Giannaresi (Hg.), *Die Apostolische Konstitution Praedicate Evangelium. Struktur, Inhalt und Neuheit*, Vatikanstadt (2022), 43-48.

¹⁹ Zu den Beziehungen zwischen der römischen Kurie und dem Bischofskollegium siehe *Valdrini*, *La Curia Romana* (Anm. 18). Der Autor erinnert daran, wie die Apostolischen Konstitutionen REU und PB diese Beziehung institutionalisiert haben und wie Paul VI. die Betonung der kollegialen Dimension eingeführt hat (mit dem Motu proprio "*Pro comperto sane*", in: AAS 59 (1967) 881-884), um in den Dikasterien der römischen Kurie neben den Kardinälen auch Bischöfe einzusetzen (und damit den Grundsatz zu überwinden, dass es damals in den "Kongregationen" nur Kardinäle geben konnte). Papst Franziskus hat bereits in einem Interview im Jahr 2013 und dann in einer der Weihnachtsansprachen an die römische Kurie betont, dass die Kurienämter im Dienst des Papstes und der Bischöfe, der Teilkirchen und der Bischofskonferenzen stehen. Siehe dazu *Spadaro, Antonio*, *Intervista a Papa Francesco*, in: *La Civiltà cattolica* III (2013), 449-477; *Franziskus*, *Weihnachtsansprache an die Römische Kurie*, 21. Dezember 2017.

²⁰ "Die Römische Kurie muss sich immer mehr in den Dienst der Lebensgemeinschaft und der Einheit im Handeln mit den Hirten der universalen Kirche stellen." (PE, II – Prinzipien und Kriterien, Nr. 8).

²¹ Es wurde festgestellt, dass die römische Kurie sich nicht wirklich in den Dienst des Bischofskollegiums stellen kann, da diese Rolle nur anlässlich der Feier der ökumenischen Konzilien und in den noch nicht verwirklichten Fällen der nicht-feierlichen Ausübung der höchsten kollegialen Gewalt ausgeübt werden könnte. Stattdessen steht die Kurie im Dienst der bischöflichen Kollegialität. *Valdrini*, *La Curia Romana nell'esercizio dell'autorità suprema* (Anm. 18).

²² So argumentiert *del Pozzo, Massimo*, *Una "lettura strutturale" di "Praedicate Evangelium"*, in: *Stato, Chiesa e pluralismo confessionale* 13 (2022), at: www.statoechiese.it, 47-94. Insbesondere stellt der Autor fest, dass der Dienst am Primat eine organische Beziehung zur kollegialen und personalen Dimension des Episkopats herstellt, die sich indirekt auf die Bischofskonferenzen und ihre verschiedenen Verbandsformen bezieht. *Id.*, 57.

²³ Ohne die bischöfliche Würde fehlte nämlich jene spezifische Ausübung der *sollicitudo pro Universa Ecclesia*, welche die Leiter der Dikasterien, wenn sie tatsächlich Bischöfe sind, als Mitglieder des Bischofskollegiums ausüben können. Die Bemerkung stammt von *Valdrini*, *La Curia Romana* (Anm.18).

²⁴ Die Lehre geht davon aus, dass es in naher Zukunft zu einer Revision der Statuten der Bischofskonferenzen kommen wird, aus der sich vielleicht auch eine Klärung ihrer Natur ableiten lässt.

partizipativen" Kirche ("*Universalitas participata et pluralis Ecclesia*"²⁵) wird deutlich. Die Formen der Verwirklichung des Prinzips der Vikarialität der Kurie werden zu überprüfen sein, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips gemäß dem Geheimnis der *Communio*.

Diese Überlegungen gelten – wie erwartet – umso mehr für das DDGEM, als eben in diesem Dikasterium wiederholte Aufrufe zum Dienst an der bischöflichen Kollegialität und der *communio*²⁶ bereits vorgesehen waren. Das vielgestaltige und beeindruckende stellvertretende Handeln des DDGEM wurde durch die Reform bestätigt, die die "Unterstützung" der Teilkirchen und der bischöflichen Strukturen (Bischöfskonferenzen und deren Verbände) im Bereich der ganzheitlichen Förderung des Menschen vorsieht (durch die Aufwertung deren Beitrags – Art. 163 PE²⁷); die "Zusammenarbeit" mit den Bischöfskonferenzen, ihren Verbänden und den orientalischen hierarchischen Strukturen in den Prozessen der Umsetzung des kirchlichen Lehramtes und im Bereich des Schutzes und der ganzheitlichen Entwicklung der Umwelt (Art. 164 PE²⁸) sowie im Kampf gegen die Armut (Art. 167 PE); die "Unterstützung" der Teilkirchen, damit "wirksame und angemessene materielle und geistliche Hilfe" angeboten wird (Art. 165 Abs. 4). Nur die Modalitäten der Verwirklichung dieser Diakonie werden Aufschluss darüber geben, ob es sich um ein Tätigwerden handelt, das die Mitverantwortung in der *Communio* zum Ausdruck bringt, gemäß jener 'organischen Immediatisierung', die das Dikasterium im Verhältnis zu den anderen Verfassungsorganen übernehmen muss (dies scheint bei der oben erwähnten Zusammenarbeit der Fall zu sein), oder um eine schlichtere Dezentralisierung, die sich am Kriterium der Subsidiarität im weiteren Sinne orientiert²⁹ (wie es bei der Unterstützung der Teilkirchen der Fall zu sein scheint).

Dem kann eine spezielle Überlegung hinzugefügt werden, die die besondere Verbindung zwischen diesem Dikasterium und den Bischöfen untermauert, wenn man bedenkt, dass das Wesen des bischöflichen Dienstes als *officium amoris* (hl. Augustinus) untrennbar aus theoretischen und praktischen, lehrmäßigen und operativen Aspekten besteht, da dieser Dienst auf die ganzheitlichen Bedürfnisse der Gemeinschaft der Gläubigen ausgerichtet ist. Die pastorale Verantwortung der Bischöfe in ihrem missionarischen Aspekt (der Teil der von Papst Franziskus gewünschten „Kirche im Aufbruch“ ist und bereits im Apostolischen Schreiben *Evangelii Gaudium* betont wurde) verweist auf die Einheit von Wort, Gebet und Tat, die auch Maßnahmen für soziale Gerechtigkeit fordert (vgl. hl. Ambrosius, „Über die Pflichten“ hinsichtlich des bischöflichen Dienstes³⁰). Im Herzen der Struktur des DDGEM und der neuen kurialen Architektur, die mit der Auflistung der drei Dikasterien (für die Evangelisierung, für die Glaubenslehre und für den Dienst der Nächstenliebe)³¹ beginnt, liegt die Einheit des Kerns des christlichen Glaubens, der sich aus dem dreifachen Element Lehre, Liturgie und Leben (*Caritas*) zusammensetzt; wie die bereits vom Lehramt Benedikts XVI vorgeschlagene Trilogie (die für einige eine der bedeutendsten ekklesiologischen Errungenschaften der nachkonziliaren Zeit darstellte³²) mit dem unauflösbaren Dreiklang von Wort, Sakrament und Nächstenliebe – *kerygma-martyrium; leiturgia; diakonia* – zeigt.

²⁵ Der Ausdruck erscheint bei *Franziskus*, Ap. Schreiben in Form eines *motu proprio* "*Competentiam quasdam decernere*", 15. Februar 2022, in: Bollettino della Sala stampa della Santa Sede, B0109, 15.02.2022.

²⁶ Siehe insbesondere die Verweise des Statuts auf die Zusammenarbeit mit den Bischöfskonferenzen bei der Förderung der Werte der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung (Art. 2 § 2 Statut) und auf die Zusammenarbeit mit anderen "bischöflichen Organen" durch Beratungstätigkeiten (Art. 3 § 2 Statut); auch bei der Bereitstellung direkter Unterstützung für materielle und geistliche Hilfe für die Teilkirchen (Art. 3 § 3 Statut).

²⁷ Siehe Art. 3 § 2 Statut.

²⁸ Die Zusammenarbeit mit den Bischöfskonferenzen wurde im Statut (Art. 2) zur Verwirklichung der Werte der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung vorgesehen.

²⁹ Es ist bekanntlich notwendig, das Subsidiaritätsprinzip im Lichte der kirchlichen Verfassungsgrundsätze der *communio* und der Hierarchie zu interpretieren, so dass es eher eine Beziehung zwischen sich gegenseitig immanenten und hierarchisch geordneten Einheiten gibt als eine äußere Unterordnung von Verfassungsobjekten. In diesem Sinne, *Mellino, Marco*, Intervento alla Conferenza Stampa di presentazione della Costituzione Apostolica "Praedicate Evangelium" sulla Curia Romana e il suo servizio alla Chiesa e al mondo, Sala Stampa Vaticana, 21. März 2022.

³⁰ *Ambrosius*, "De officiis ministrorum", hg. v. Domenico Bassi, Siena 1936.

³¹ Trotz der rechtlichen Gleichwertigkeit aller Kurienorgane bietet die Voranstellung der drei genannten Dikasterien vor allen anderen einen wichtigen hermeneutischen Schlüssel.

³² In diesem Sinne, *Del Pozzo*, Una "lettura strutturale" (Anm. 22).

Bereits in der Apostolischen Konstitution *Deus Caritas est*, dann in *Caritas in Veritate* und erneut im *Motu proprio Intima Ecclesiae Natura* erinnerte der damalige Papst an das missionarische Wesen der Kirche, das durch die drei genannten Ämter verwirklicht wird³³. Es wurde auch festgestellt, dass in der Liste der Dikasterien der Kurie die Liturgie der Nächstenliebe folgt und nicht vor ihr steht, wie es in der soeben erwähnten Trilogie der Fall ist; tatsächlich steht das Dikasterium für den Gottesdienst nach den drei oben genannten, gleichsam als Zeugnis für die herausragende Rolle der Nächstenliebe in der missionarischen Ekklesiologie von Papst Franziskus³⁴. Und wenn es stimmt, dass "es keine Verkündigung des Evangeliums gibt, die nicht auch einen sozialen Inhalt hat; wenn es keine sakramentale Feier gibt, die nicht eine Gnade verleiht und eine soziale Verantwortung auferlegt; wenn es keine Nächstenliebe gibt, die nicht dazu verpflichtet, alle Dimensionen des christlichen Lebens zu leben"³⁵, dann kann man gut verstehen, welche zentrale Rolle das DDGEM bei der Umsetzung des Evangelisierungsauftrags spielen soll, den PE der Kirche durch die Römische Kurie anvertraut (die Verkündigung des Evangeliums durch die Sorge für die Brüder und Schwestern, die am Anfang der Konstitution PE steht – Präambel Nr. 1).

2. Konsolidierung und Entwicklung bei den Kompetenzen und bei der Struktur der Dikasterien

All dies deutet auf die Kontinuität der Reform hin, unterstreicht aber auch den zusätzlichen Impuls, den Papst Franziskus der Entwicklung des Prinzips der Nächstenliebe gegeben hat; zwei Dikasterien sind nämlich mit seiner Umsetzung betraut: das bereits erwähnte Dikasterium für den Dienst der Nächstenliebe und eben das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen. Man könnte theoretisch einige Fragen bezüglich der möglichen Überschneidung von Zuständigkeiten aufwerfen, wie eine Stimme aus der Doktrin³⁶ andeutet. Diese Hypothese scheint jedoch eher akademisch als real zu sein, weil das Dikasterium für den Dienst der Nächstenliebe für besondere Maßnahmen in Situationen außerordentlicher Not zuständig ist (Art. 79) und dort, wo es sich um eine ständige Tätigkeit handelt, wird es unter das Prinzip der Zusammenarbeit mit den von Fall zu Fall *ratione materiae* zuständigen Dikasterien gestellt (Art. 80). Dies legt nahe, dass mögliche Konflikte durch eine Koordinierung gelöst werden, die sich an dem Kriterium der Synodalität orientiert, das die Reform³⁷ prägt. Darüber hinaus ist das DDGEM dazu berufen, die Grundsätze der katholischen Soziallehre in all seinen Facetten ständig umzusetzen, wobei die Maßnahmen nicht auf besonders schwerwiegende Situationen beschränkt sind; die komplexe Struktur seines Dienstes wird durch die Anzahl der es betreffenden Bestimmungen bekräftigt (12 Artikel im Gegensatz zu 3, die dem Dikasterium für die Nächstenliebe zugeordnet sind).

Zu seinen Befugnissen gehören solche mit beratendem und entscheidendem Charakter, denen PE eine besondere, in Wirklichkeit lehrende Funktion hinzufügt. Wie bereits im Statut erwähnt, ist das Dikasterium mit der Untersuchung und Beratung in allen Fragen betraut, die mit dem sozialen

³³ Ap. Konst. "*Deus Caritas Est*", 25. Dezember 2005, in: AAS 98 (2006) 217-252; Ap. Konst., "*Caritas in Veritate*", 29. Juni 2009, in: AAS 101 (2009) 641-709; Ap. Schreiben, *Intima Ecclesiae Natura*, in: AAS 104 (2012) 996-1004. Zum untrennbaren Dreiklang der Wesensvollzüge der Kirche sei in der umfangreichen Literatur hingewiesen auf die grundlegenden Beiträge von *Errazuriz, Carlos José*, La dimensione giuridica del servizio della carità (*diakonia*) nella Chiesa, in: Jesús Miñambres (Hg.), *Diritto Canonico e servizio della carità*, Mailand 2008, 163 ff.; sowie *Organizzazione gerarchica della Chiesa e servizio della carità*, in: *Ebd.*, 243-264. Zu den verschiedenen lehrmäßigen Theorien der Nächstenliebe (eklesiologisch, theologisch-philosophisch, rein theologisch) siehe *Dalla Torre, Giuseppe*, *La caritas: storia e natura giuridica*, in: *Ebd.*, 264-288. Speziell zu "*Deus Caritas Est*" siehe *ders.*, *Giustizia e Carità*, in: *ders.*, *L'archetipo dell'amore tra gli uomini. Deus Caritas Est. riflessione a più voci sull'Enciclica di Benedetto XVI*, Roma 2007, 157ff.

³⁴ So wiederum *Del Pozzo*, *Una "lettura strutturale"* (Anm. 22), 58.

³⁵ *Tettamanzi, Dionigi*, *Pensieri di un Vescovo sulla Enciclica Caritas in Veritate*, in: *Dionigi Tettamanzi* (Hrsg.), *Etica e Capitale. Un'altra economia è davvero possibile?*, Mailand 2009, 27-101, 76.

³⁶ Auf mögliche Überschneidungen verweist *Pozzo*, *Una "lettura strutturale"* (Anm. 22), 58; Anm. 50.

³⁷ Die synodale Perspektive ist ein wesentliches Merkmal der Reform, wie bereits bei der Sitzung vom 24. November 2014 in Anwesenheit aller Leiter der Dikasterien der römischen Kurie deutlich wurde. Zur Bedeutung der Synodalität als grundlegende Errungenschaft des Reformprozesses, *Semeraro*, *La riforma di Papa Francesco*, (Anm. 1). Zum Grundsatz der Synodalität bei der Reform der Kurie, *Faggioli, Massimo*, *Per una riforma del governo centrale di una Chiesa collegiale e sinodale, a cinquant'anni dal Vaticano II*, in: *Antonio Spadaro / Carlos Maria Galli* (Hg.), *La riforma e le riforme nella Chiesa*, Brescia 2016, 335-338.

Lehramt der Kirche und dem Fortschritt zusammenhängen, sowie mit der Aufgabe, materielle und geistliche Hilfe zu leisten, damit es – wie vorgesehen – einen Zusammenhang zwischen dem Wort, dem Sakrament und dem Handeln (Zeugnis) der Kirche gibt. Nicht nur aus den "schwachen" Gründen der Rationalisierung und Vereinfachung (die im Prozess der Kurienreform angeführt wurden) wurde dieses Dikasterium geschaffen, das die Zuständigkeiten der vorherigen, angegebenen vier Päpstlichen Räte zusammenfasst und ausbaut³⁸, sondern vielmehr aus der bereits erwähnten Notwendigkeit eines einheitlichen christlichen Zeugnisses³⁹. Zu den Funktionen des Studiums und der Beratung wurde bereits im Statut eine *potestas regiminis* in Bezug auf *Caritas Internationalis* und jede internationale Vereinigung oder Stiftung im Bereich der Caritas (Art. 4 Statut) sowie die neu zu gründenden karitativen Organisationen (Art. 5 Statut) hinzugefügt.

Die Reform bestätigt nicht nur diese Zuständigkeiten, sondern fügt auch neue hinzu. Die offensichtlichsten Neuerungen betreffen eine Aufgabe doktrinärer Art und einen *Modus procedendi* bezüglich der Beziehungen zum Staatssekretariat. Zunächst einmal wird dem Dikasterium ausdrücklich die Befugnis zuerkannt, authentisch zu lehren, was die ganzheitliche Entwicklung des Menschen im Licht der Zeichen der Zeit betrifft. Diese Bestimmung, die auch wegen ihrer Entwicklungsmöglichkeiten größere und besondere Aufmerksamkeit verdient, tauchte im Statut noch nicht auf, wo es mit einer verschwommeneren Formulierung hieß: "Das Dikasterium fördert die ganzheitliche Entwicklung des Menschen im Lichte des Evangeliums und im Sinne der Soziallehre der Kirche. Zu diesem Zweck unterhält es Beziehungen zu den Bischofskonferenzen und bietet seine Mitarbeit an, damit die Werte der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung gefördert werden" – Art. 1 § 2; oder: "Das Dikasterium vertieft die Soziallehre der Kirche und setzt sich dafür ein, dass sie weit verbreitet und in die Praxis umgesetzt wird und dass die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zunehmend vom Geist des Evangeliums durchdrungen werden" – Art. 3 § 1.

Heute heißt es in PE, dass das Dikasterium "die Soziallehre der Kirche über die ganzheitliche Entwicklung des Menschen vertieft und verbreitet und im Licht des Evangeliums die Bedürfnisse und Sorgen des Menschengeschlechts in Gegenwart und Zukunft erfasst und erörtert" (Art. 163 § 2 PE). Unbeschadet der Achtung des *munus docendi*, das direkt von den Hirten ausgeübt wird, "in Angelegenheiten, die sie gut kennen und die die Einheit der Lehre, der Disziplin und der Gemeinschaft der Kirche nicht berühren"⁴⁰ – so die Konstitution in einer allgemeinen Anweisung –, ist das Dikasterium für den Dienst der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen mit einer Art authentischer Interpretation betraut, die inhaltlich bestimmt wird. Dies steht im Einklang mit der gesamten Struktur der Zuständigkeiten des DDGEM, die durch das materielle Sachkriterium eingegrenzt werden, entsprechend einem typischen Merkmal der Reform, das von einigen Autoren bereits vor der Promulgation vorausgesehen wurde⁴¹. Dieses echte *munus docendi*, diese prophetische Aufgabe, die sich auf die besondere Unterscheidung der Zeiten bezieht, stellt eine dringende Aufgabe dar, die durch die Pastorkonstitution *Gaudium et spes* (Nr. 4 und Nr. 11) der ganzen Kirche anvertraut wurde. Somit setzt die Entfaltung dieser Aufgabe einen weiteren konziliaren Auftrag um. Ein solches *munus* ist dem DDGEM aufgrund des Charakters seiner Sendung anvertraut, zum einen weil Verstehen der Zeichen der Zeit keine literarische Übung⁴² ist – was es auch nicht sein darf –, sondern dazu dient, die notwendigen sozialen Maßnahmen zu erkennen und zu fördern, zum anderen weil die

³⁸ Wie bereits oben angeführt: für Gerechtigkeit und Frieden, "Cor Unum", der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs und für die Pastoral im Krankendienst.

³⁹ Ein "starkes christliches Zeugnis" zu geben, ist das erste Motiv, das in der Präambel unter der Überschrift "Die Bedeutung der Reform", Punkt 12, aufscheint.

⁴⁰ Nummer 2, "Mitverantwortung in der Communio", Teil II – Grundsätze und Kriterien für den Dienst an der römischen Kurie.

⁴¹ Puig, Fernando, Considerazioni su tre sviluppi giuridico-organizzativi della Curia Romana dopo la *Pastor Bonus*, in: *Ius Ecclesiae* XXX, 1 (2018), 307ff., 309.

⁴² So Semeraro, Marcellino, Relazione presentata al Convegno Ecclesiale Diocesano, Castellana, 15. Oktober 2018.

Zeit als unverzichtbares Element der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen ein konstitutiver Faktor der Existenz und der Sendung des betreffenden Dikasteriums ist.

Um kurz auf die christliche Auffassung von „Fortschritt“ einzugehen, muss betont werden, dass ihm notwendigerweise Wahrheit und Nächstenliebe innewohnen, die in untrennbarer Verbindung stehen. Diese sind insbesondere dem anthropologischen und theologischen Rahmen der christlichen Vision einer ganzheitlichen Entwicklung des Menschen inhärent, in der man weder von der ersteren (anthropologische und theologische Wahrheit: der Mensch in seiner relationalen Natur und in seiner Hinordnung auf Gott; Gott als Ausgangspunkt der ganzen Geschichte) noch von der letzteren (die sich direkt von der ersten ableitet) absehen kann. Die Transzendenz ist also dem echten menschlichen Fortschritt immanent und die zentrale Stellung der Person in ihrer besonderen Würde als Geschöpf (der Mensch als "Meisterwerk der Schöpfung", Ambrosius – Exameron VI, 75) verlangt, dass die *res socialis* vom christlichen Mysterium beseelt ist. Dies erklärt zum einen die Bedeutung der anthropologischen Kategorie der Beziehung als Paradigma einer authentischen Entwicklung, die das Dikasterium lehren, verteidigen und fördern muss, und zum anderen den Verweis auf den übernatürlichen Ursprung der Würde der Kreatur, der in der neuen Bestimmung der Konstitution auftaucht. Im ersten Absatz des genannten Artikels (Art. 163 PE) und damit am Anfang der Regelung des DDGEM heißt es nämlich: "Das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen hat die Aufgabe, die menschliche Person und ihre gottgegebene Würde [...] zu fördern". Dieser ausdrückliche Verweis auf die göttliche Quelle der Würde der Kreatur, der im Statut fehlte, steht im Einklang mit dem, was in der Note des Heiligen Stuhls an die UN-Generalversammlung vom 5. Oktober 2016⁴³ hervorgehoben wurde. Mit diesem wichtigen Dokument eröffnete das Dikasterium seine Tätigkeit und veranschaulichte – mit den Worten des damaligen Präfekten, Kard. P. K. A. Turkson – die besondere Verbindung zwischen ihrem Auftrag (ganzheitliche Entwicklung des Menschen) und der Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

In der Note ist nachzulesen: Im Rahmen eines Modells von Entwicklung, das weitgehend mit dem von den Zivilgesellschaften vorgelegten übereinstimmt (ein prägnanter Ausdruck davon findet sich in der Zusammenschau der Fortschrittsziele, die ebenfalls auf der DDGEM-Website veröffentlicht ist), vertritt die Kirche gemäß ihrer Aufgabe im Bereich der Moral und der Spiritualität eine komplexe Konzeption der menschlichen Natur und der persönlichen Würde. Insbesondere betont sie – im Geiste der Evangelisierung –, wie das in das menschliche Herz (d.h. "in die menschliche Natur"⁴⁴) eingeschriebene Sittengesetz Prinzipien bestimmt, welche unmittelbar auf dieser Natur beruhen und welche die Säulen der nachhaltigen Entwicklung bilden müssen (Teil I: Allgemeine Grundsätze, Nr. 6). Der transzendente Charakter der menschlichen Existenz (vgl. insbesondere Teil II: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Nr. 18, lit. a) und die geistige und leibliche Einheit der Person (ebd., lit. b) verdeutlichen die Bedeutung des Begriffs "Menschenwürde" - der in der Kultur unserer Zeit in seiner Verwendung so vielschichtig und mehrdeutig ist (insbesondere im Programm der Agenda der Vereinten Nationen, in Abs. 4 der Präambel und in den Absätzen 4, 8 und 50). Dieser Begriff ist nach Auffassung der Kirche auf den transzendenten Ursprung des Lebens und der Würde der Kreatur zu beziehen; daher erscheint die Klarstellung im ersten Artikel der Ap. Konstitution PE über das DDGEM (Art. 163, §§ 1 und 2) als Voraussetzung für ihr *munus docendi* betreffend Fortschritt und Unterscheidung der Zeichen der Zeit angebracht. Die Grundrechte und -pflichten, die Zentralität des Menschen im geschichtlichen Entwicklungsprozess, die Kategorie der Beziehung als Grundlage der universalen Geschwisterlichkeit und des gerechten Maßes in der Beziehung zur Schöpfung, der Vorrang des Rechts und viele andere Faktoren der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen

⁴³ *Dicasterium for Promoting Integral Human Development*, Note of the Holy See regarding the 2030 Agenda for sustainable development, Vatikanstadt 2017.

⁴⁴ *Dicasterium for Promoting Integral Human Development*, Note of the Holy See (Anm. 43), Teil I – Allgemeine Prinzipien – Nr. 6 "Die Prinzipien der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen verstehen".

entstammen dem – man könnte sagen – dogmatischen Absolutum der Heiligkeit der geschaffenen menschlichen Natur (Teil I: Allgemeine Grundsätze, Nr. 13).

Eine weitere erwähnenswerte Neuerung, die von PE eingeführt wurde, betrifft – wie erwartet – die Beziehungen des DDGEM zum Staatssekretariat. Das Statut hatte in diesem Punkt bereits einen bedeutenden Perspektivwechsel vollzogen. So wechselte es von den "besonderen Beziehungen", die der abgeschaffte Päpstliche Rat für Gerechtigkeit und Frieden mit dem Staatssekretariat anlässlich von öffentlichen Erklärungen zu Dokumenten oder Problemen im Zusammenhang mit Gerechtigkeit und Frieden unterhielt (Art. 144 Ap. Konst. PB.), über zu einer "engen Zusammenarbeit" (Art. 4 Abs. 1 DDGEM-Statut)⁴⁵ und zu "engen Beziehungen" (Art. 4 Abs. 2 DDGEM-Statut) zum Staatssekretariat. Dies geschah in Form einer allgemeinen Bestimmung bezüglich zwischenstaatlicher Zusammenkünfte zu Fragen, welche die Tätigkeit des betreffenden Dikasteriums berühren, und als Kriterium bei öffentlichen Äußerungen zu Fragen der Beziehungen zu Zivilregierungen und anderen Themen des Völkerrechts.

Unbeschadet der Bekräftigung des ausschließlichen Zuständigkeitsbereichs des Staatssekretariats (Art. 4 §1 DDGEM-Statut), die sich auch dem Grundsatz der Achtung der Zuständigkeiten der bei der Gründung des DDGEM bereits bestehenden kurialen Organe verdankt,⁴⁶ wurde im Statut des neuen Dikasteriums ein System abstrakt konvergenter, also sich ergänzender und sich nicht widersprechender, Zuständigkeiten festgelegt: die des Staatssekretariats, das mit dem formalen Kriterium des Umfangs der Beziehungen (zu den Staaten und zu anderen Subjekten des internationalen öffentlichen Rechts) quasi eine Art territoriale Zuständigkeit erhält, die vom Inhalt der Beziehungen absieht; die des DDGEM, nach dem materiellen Sachkriterium, d.h. den das Dikasterium betreffenden Themenbereichen. Die Ap. Konst. PE bestätigt zum Teil die Bestimmungen des Statuts; sie wiederholt nämlich die Formeln der Zusammenarbeit und der engen Beziehungen in denselben Bereichen, die oben erwähnt wurden (vgl. Art. 172 §§ 1 und 2). Andererseits geht sie im Sinne einer weiteren Stärkung über dieses System hinaus, indem sie nämlich vorsieht, dass das DDGEM "im Einvernehmen" mit dem Staatssekretariat handeln muss, sei es in Situationen, die sich auf mögliche oder tatsächliche Konfliktsituationen beziehen (Art. 165 §1⁴⁷), sei es in Bezug auf Migranten und Asylbewerber (Art. 170 PE).

Obwohl wir der in dieser Apostolischen Konstitution⁴⁸ vorgenommenen Kompetenzverteilung nicht allzu viel Bedeutung beimessen wollen, darf der Übergang von der allgemeinen und atechnischen "Zusammenarbeit" hin zum „einvernehmlichen Handeln“ nicht unterschätzt werden, wenn wir den verwaltungsrechtlichen Charakter dieses Fachausdrucks nicht übersehen und nicht annehmen wollen, dass eine so heikle und wichtige Beziehung wie die, die dem Zusammenwirken der beiden beteiligten Einrichtungen anvertraut wurde, mit einer zufälligen und unspezifischen Wortwahl geregelt wurde. Das Einvernehmen bezieht sich auf die verfahrensmäßige Geschlossenheit eines komplexen Rechtsakts, bei dem in der Entscheidungsphase mehrere Willensbekundungen zu einer einzigen endgültigen Entscheidung verschmelzen⁴⁹. Die verschiedenen bei der Herstellung des Einvernehmens beteiligten Organe sind gleichermaßen für den Schlussakt verantwortlich; dies scheint in der Bestimmung über Migrationsfragen deutlich zu werden, wo das DDGEM und das Staatssekretariat als Entscheidungsträger bei der Ausarbeitung und Verabschiedung von Regelungen zugunsten von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Migranten Seite an Seite mit den Entwicklungseinrichtungen, den humanitären Verbänden und den internationalen Organisationen zusammenarbeiten (Art. 170 PE). Das ist ein perfektes Beispiel für einen synodalen Weg.

⁴⁵ Die nicht näher spezifizierte "Zusammenarbeit" wurde auch in Art. 4 § 3 des Statuts des DDGEM bekräftigt.

⁴⁶ Dieser Grundsatz, der dem gesamten Reformwerk zugrunde liegt, ist auch im DDGEM-Statut ausdrücklich verankert: Art. 2 § 4 und Art. 3 § 5 des Statuts.

⁴⁷ Hier wird das gemeinschaftliche Handeln durch die ebenfalls notwendige "Beteiligung" der bischöflichen Gremien verstärkt.

⁴⁸ Nach Ansicht derjenigen, die argumentieren, dass die neue Zuständigkeitsverteilung eher einer pragmatischen Absicht als einem theoretischen Idealplan entspräche, vgl. *del Pozzo*, Una "lettura strutturale" (Anm. 22), 62.

⁴⁹ *Labandeira, Edoardo*, Trattato di diritto amministrativo canonico, Milano, 1994, 384ff.

3. Synodalität: inter- und intradikasterielle Vewirklichung. Oder: über die mögliche Rolle der Laien im Dikasterium bei der Interpretation der "Zeichen der Zeit"

Auch die Synodalität kann, als letzte Beobachtung dieses Artikels, betrachtet werden, um einerseits die Orthopraxis dieses Dikasteriums zu verstehen, wie sie sich bereits während der Reform bestätigt hat und noch verstärkt werden soll, und um andererseits zu versuchen, eine mögliche interne Zusammensetzung des Dikasteriums selbst vorwegzunehmen. Wenn man davon ausgeht, dass dieser Wert des "gemeinsamen Gehens" – wie vorgeschlagen – in einem inter- und intradikasteriellen Sinne zu deklinieren ist⁵⁰, kann man auf die vielen Formen der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Arbeit verweisen, die bereits vor PE erprobt und nach der Reform fortgesetzt wurden⁵¹. Die Zusammenarbeit zwischen den Dikasterien wird angesichts der Bestimmungen von PE über interdikasterielle Treffen und interdikasterielle Kommissionen weiter zunehmen, die unter Wahrung der Zuständigkeiten der verschiedenen beteiligten Einrichtungen Formen der wechselseitigen Kooperation und der gemeinsamen Arbeit vorsehen⁵². Was die zweite Bedeutung – die der Synodalität innerhalb der Dikasterien – anbelangt, so legt diese nicht nur einen häufigeren Rückgriff auf Vollversammlungen nahe, sondern soll auch mit sich bringen, dass die Vielfalt der Glieder des Gottesvolkes – Laien, Kleriker und Religiösen – im Personal jedes Dikasteriums so weit wie möglich vertreten sein soll. Es gibt Gründe für die Annahme, dass das DDGEM durch eine bedeutende Beteiligung von Laien gekennzeichnet sein könnte.

Es ist notwendig, als eine allgemeine Feststellung vorzuschicken, dass jeder, der mit einem Amt in der Römischen Kurie betraut ist, mit keiner anderen Vollmacht als der vom Papst erhaltenen handelt, d.h. mit ordentlicher stellvertretender Gewalt, die im Namen und im Auftrag des Papstes ausgeübt wird⁵³. Dieser Grundsatz tauchte bereits ausdrücklich in PB Nr. 8 auf und wird in der Reform in Artikel 5 der Grundsätze und Kriterien bekräftigt ("Jede kuriale Einrichtung erfüllt ihren eigenen Auftrag kraft der Vollmacht, die sie vom Papst erhalten hat, in dessen Namen sie mit stellvertretender Gewalt in der Ausübung des primazialen Amtes handelt."). Der betreffende Text fügt jedoch hinzu: "Aus diesem Grund kann jeder Gläubige einem Dikasterium oder einem Organ abhängig von deren besonderer Zuständigkeit, Leitungsgewalt und Aufgabe vorstehen." (PE – Teil II Grundsätze und Kriterien für den Dienst an der römischen Kurie, Nr. 5), ohne die Klausel zu wiederholen, die in der entsprechenden Bestimmung von PB (Art. 7) zu finden ist, in der es stattdessen hieß: "... jedoch mit der Maßgabe, dass alles, was die Ausübung von Leitungsgewalt erfordert, denjenigen vorbehalten ist, welche die heilige Weihe empfangen haben".

Die Lehre hat es nicht versäumt, sofort auf diese Neuerung hinzuweisen, aus der sich zahlreiche Fragen zur Mitwirkung der Laien bei der Ausübung des *munus regendi* ergeben; dies hat ein neues Interesse an Fragen geweckt, die der nachkonziliaren Kanonistik bereits bekannt sind. Insbesondere

⁵⁰ Diese doppelte Lesart schlug *Mellino* auf der Konferenz vor (Anm. 29).

⁵¹ Sie bestanden aus einer dichten Reihe von Konsultationen, interdikasteriellen Treffen und gemeinsamen Dokumenten, wie im Detail nachzulesen ist bei *Saraceni*, *Il Dicastero per il Servizio dello Sviluppo Umano Integrale* (Anm. 16), 575-578. Zu den neueren Initiativen gehören beispielsweise die Konferenz vom 4. Oktober 2022 in Rom über den Beitritt des Heiligen Stuhls zum Pariser Abkommen und zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die vom Staatssekretariat und den Päpstlichen Akademien der Wissenschaften und der Sozialwissenschaften organisiert wurde, sowie die Initiative zur ganzheitlichen Sicherheit, die zusammen mit dem Dikasterium für Kommunikation durchgeführt wird, ein offenes Projekt, das am 20. Februar 2021 begonnen wurde und noch läuft. Viele weitere Formen der Zusammenarbeit werden auf der Website des Dikasteriums in den Rubriken "Nachrichten", "Veranstaltungen" und "Projekte" veröffentlicht und sind frei verfügbar.

⁵² Man denke z.B. an die üblichen Versammlungen der Leiter der kurialen Einrichtungen, die vom Staatssekretariat koordiniert und gefördert werden (PE, Grundsätze und Kriterien Nr. 8; Art. 34); an die üblichen interdikasteriellen Sitzungen (PE, Grundsätze und Kriterien Nr. 9; Art. 10); an die interdikasteriellen Kommissionen für die Behandlung von Angelegenheiten mit gemischter Zuständigkeit, die häufige gegenseitige Konsultationen erfordern (Art. 28 PE); an die Übermittlung von Texten an andere kuriale Einrichtungen, die von Zeit zu Zeit an der Ausarbeitung allgemeiner Dokumente beteiligt sind (Art. 29 PE); und an die koordinierende Rolle des Staatssekretariats bei der Verwirklichung der Wechselbeziehung und Einheit zwischen den Dikasterien (Art. 46 PE).

⁵³ Dies gilt vorbehaltlich der gebührenden und wohlbekanntesten Klarstellungen hinsichtlich der rechtlichen Regelung (und der Zurechenbarkeit) der erlassenen Rechtsakte.

kehren wir zu den Themen des Wesens und der Grundlage der Beteiligung der Laien an der *potestas regiminis* zurück, und, noch grundsätzlicher, zum Ursprung der Leitungsgewalt selbst, die sich in ihrer zusammengesetzten und komplexen Natur aus einem sakramentalen Akt (der Verleihung der heiligen Weihe, die der Person des Geweihten und damit ihren Handlungen einen unauslöschlichen Charakter verleiht) und einem juristischen Akt (der kanonischen Sendung) ergibt⁵⁴. Das Zweite Vatikanische Konzil liefert zwar den soliden lehrmäßigen Rahmen für die Theologie der Laien, regelt aber bewusst nicht die Frage nach dem Ursprung der Leitungsgewalt, wie ein Autor deutlich in Erinnerung ruft⁵⁵, wobei er ebenfalls feststellt, wie dies durch den Text des oben zitierten Artikels 5 PE geschieht. Nach dieser maßgeblichen Lehrmeinung bestätigt die Aussage, dass auch Laien einem Dikasterium oder einem Gremium der Kurie vorstehen können, indirekt, dass sich die für ein solches Amt erforderliche Gewalt aus dem Rechtsakt der *missio canonica* und nicht aus dem sakramentalen Akt der Weihe ergibt.⁵⁶

Ohne die hierarchische, sakramentale und geheimnisvolle Art der Gewaltverleihung in der Kirche in irgendeiner Weise zu schmälern, führt die Anerkennung der möglichen Spitzenposition der Laien die auf diese Weise ausgeübte Leitungsgewalt auf eine Übertragung durch *missio canonica* zurück und bezeugt auch die Tatsache, dass die Ausübung von Kurienämtern nicht notwendigerweise umfassende Seelsorge mit sich bringt⁵⁷. Dies steht im Übrigen im Einklang mit can. 129 § 2 CIC in seiner nicht restriktiven Auslegung (can. 979 CCEO; sowie mit den can. 228 § 1, 274 § 1 und 1421 § 2 CIC). Die Taufe und die Sendung⁵⁸ sind jedoch von vielen als die beiden Schlüsselkriterien für die Zuweisung kurialer Funktionen hervorgehoben worden (vgl. PE – Präambel – Nr. 10: "Jeder Christ ist [...] ein missionarischer Jünger"). Nach den Bestimmungen der neuen Regelung endet die Unterscheidung zwischen den eigentlichen Kurienmitgliedern ("*membra proprie dicta*": Kardinäle und Bischöfe) und den anderen Mitgliedern (vgl. Art. 3 § 3 PB), so dass von einer Beteiligung der Laien an den kollegialen Formen ausgegangen werden kann, und nicht nur von ihrer Tätigkeit als „Offizialen“ oder Berater⁵⁹. Das Kriterium der Professionalität (PE – Teil II – Grundsätze und Kriterien, Nr. 7) in Verbindung mit dem Kriterium der Wesensart der in den verschiedenen kurialen Einrichtungen wahrzunehmenden Aufgaben (PE – Teil III – Allgemeine Normen, Art. 1 – Begriff der Römischen Kurie) wird Orientierung geben, wenn entschieden werden muss, ob Ämter dem

⁵⁴ In der Vergangenheit waren die Autoren in den beiden Hauptströmungen der so genannten "sakramentalen Theorie" und der Übertragung auf nicht-sakramentalem Wege – das heißt auf dem rein juristischen Weg der *missio canonica* – aufgeteilt. Zwischen diesen beiden Positionen gab es eine mittlere Variante, die für einen doppelten – sakramentalen und juristischen – Weg der Übertragung eintrat. Zu diesem Rahmen siehe *D'Auria, Andrea*, I laici nel *munus regendi* in: I laici nella ministerialità della Chiesa – Quaderni della Mendola, herausgegeben von der Gruppo italiano docenti di Diritto canonico, Mailand 2000, 135-160. Zu diesem Thema auch *Montan, Augustinus*, Ministeria, munera officia. I laici titolari di uffici e di ministeri (cann. 228, 230, 274): precisazioni terminologiche, in: *Ebd.*, 99-134; insbesondere 100-103.

⁵⁵ Der einzige konziliare Text, der darauf abzielt, die Frage nach dem Ursprung der *sacra potestas* in ihrer Deklination als *potestas regiminis* zu klären, nämlich LG Nr. 28, der die Aussage "sie stammt aus dem Sakrament" einführen wollte, wurde geändert und die eben erwähnte Präzisierung entfernt, wie *Ghirlanda, Gianfranco*, Intervento alla Conferenza Stampa di presentazione della Costituzione Apostolica "Praedicate Evangelium" sulla Curia Romana e il suo servizio alla Chiesa e al mondo, Sala Stampa Vaticana, 21. März 2022, in Erinnerung ruft.

⁵⁶ *Ghirlanda, Gianfranco*, La novità del ruolo dei laici, in: *L'Osservatore Romano*, Vatikanstadt, 21. März 2022.

⁵⁷ So *del Pozzo*, Una "lettura strutturale" (Anm. 22), 69. Der Autor stellt diese Ausübung der *potestas regiminis* durch die Laien in den Ämtern der römischen Kurie, auch in den Spitzenämtern, als Ausdruck der "stellvertretenden Gewalt" der Kurie dar. Vgl. PE Art. 2-6.

⁵⁸ Die theoretische Einbettung der *sacra potestas* in die missionarische Perspektive hat im Übrigen eine lange Tradition; siehe die Überlegungen von *Dianich, Severino*, La missione della Chiesa, i laici e la *sacra potestas*: una riflessione teologica, in: I laici nella ministerialità della Chiesa – Quaderni della Mendola, hrsg. v. Gruppo italiano docenti di Diritto canonico, Mailand 2000, 47-72; bes. 61-72. In der zeitgenössischen Kanonistik gibt es die begriffliche Kategorie der 'norma missionis', die in einem zusammengesetzten Ausdruck den normativ-verhaltensbezogenen Aspekt (also eher juristisch) und den programmatischen und dynamischen Aspekt (von pastoraltheologischer Prägung) zusammenfasst. Zu diesen Autoren gehören: *Arroba Conde, Manuel Jesus*, La Iglesia como presencia, in: *Vida religiosa LXXXVI*, 3 (1999), 183-192; *Gherri, Paolo*, Teologia del Diritto Canonico. Lezioni introduttive, Vatikanstadt 2020, 137-160; *Errazuriz Mackenna, Carlos Jose*, Il diritto e la giustizia nella Chiesa. Per una teoria fondamentale del diritto canonico, Mailand 2020, 77-78; *Rea, Francesco Salvatore*, Fides quaerens actionem. La norma missionis come criterio ermeneutico dei rapporti tra teologia e diritto canonico, Collana di studi di diritto canonico ed ecclesiastico, Turin 2021. Aber schon: *Imenez Urresti, Teodoro Ignacio*, La Ciencia del Derecho canónico o canónica ¿es ciencia teológica?, in: *Revista Española de Derecho Canonico* 41,118 (1985), 9-60; *Ders.*, De la Teología a la Canonística, Salamanca 1993.

⁵⁹ Diese Frage wurde unter der Geltung der früheren Regelung untersucht von *Viana, Antonio*, La participación de fieles laicos en la potestad de los dicasterios de la curia romana, in: *Maria Blanco* et al. (Hg.), *Ius et iura. Escritos de derecho eclesiástico y de derecho canónico en honor del profesor Juan Fornés*, Granada 2010, 1109-1122; siehe aber auch *Ders.*, El problema de la participación de los laicos en la potestad de régimen. Dos vías de solución, in: *Ius Canonicum* 54 (2014), 603-638, insbesondere 620.

Laienanteil im Volk Gottes verliehen werden, zumal *in abstracto* kein Ausschluss vorgesehen ist, aber die Angemessenheit der Verleihung muss im Lichte eines Kongruenzkriteriums beurteilt werden (könnte man es vielleicht "Vernünftigkeit" nennen?).

Das Dikasterium, um das es hier geht, scheint dazu bestimmt zu sein, eine paradigmatische Rolle bei der Umsetzung des Prinzips der Mitverantwortung aufgrund der Taufe zu spielen, und zwar in Bezug auf die Laienschaft. Das Wesen der Zuständigkeit des Dikasteriums führt nämlich zu der Überzeugung, dass die Laien als Teil des Volkes Gottes, das dazu bestimmt ist, die zeitliche Ordnung zu bereichern und sie dem Schöpfer zu unterstellen, in der Lage sind, gemäß ihrer eigenen und spezifischen Berufung zur Arbeit des Dikasteriums im Bereich der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen beizutragen, und zwar nach dem Kriterium, wonach sich die Beauftragungen nach der Art der auszuübenden Funktionen richten. In die zeitliche Ordnung hineingestellt, können und müssen sie wie der Sauerteig in der Volksmenge (Mt 13,33; Lk 13,20-21) durch ihre eigene originäre und spezifische Rechtsstellung (vgl. die grundlegenden Pflichten und Rechte der Laien nach den can. 225, 227, 228 229 CIC⁶⁰) mit den Hirten zusammenarbeiten, um die Zeichen der Zeit zu deuten und die evangeliumsgemäße Nächstenliebe nach den Weisungen der Kirche und dem christlichen Geist zu verwirklichen. Auch in diesem Punkt positiviert die Reform die theologischen und ekklesiologischen Errungenschaften, die das Zweite Vatikanische Konzil für die Laien vorgelegt hat, insbesondere die Betonung der prophetischen Rolle der Laien (GS Nr. 11⁶¹) und der Beitrag ihrer Unterscheidungskraft zum geschichtlichen Fortschritt der Menschheit (AA Nr. 7⁶²) als unmittelbare Folgen ihrer Zugehörigkeit zur doppelten *civitas* und ihrer spezifischen heiligmachenden Sendung in der zeitlichen Ordnung.

Das oben erwähnte Kriterium der Kompetenz und der Professionalität (PE – Teil II – Prinzipien und Kriterien, Nr. 7) scheint sich in diesem Zusammenhang (d.h. in Bezug auf die Rolle der Laien in der Römischen Kurie) auf jene legitime Autonomie der irdischen Wirklichkeiten zu beziehen, die auch von den Konzilsdokumenten so deutlich benannt wird (LG Nr. 36; GS Nr. 43). Nr. 7 der mehrfach zitierten Grundsätze und Kriterien sieht, wenn es um die allgemeine Festlegung der Methoden für die Vergabe der verschiedenen kurialen Ämter geht, die besondere Fähigkeit, die Zeichen der Zeit zu erkennen, als Kriterium für die Auswahl des Kurienpersonals vor, unmittelbar nach der Kompetenz in den ihnen anvertrauten Angelegenheiten; speziell im Hinblick auf die Laien legt Nr. 10 (der Grundsätze und Kriterien) ihre "unverzichtbare Mitwirkung" an der Arbeit zum Wohl der ganzen Kirche fest, und zwar aufgrund ihrer "Kenntnis der sozialen Realitäten", die sie in die Lage versetzt, "als Sauerteig für die zeitlichen Realitäten [wertvolle Beiträge zu leisten und] die Zeichen der Zeit zu erkennen". Auch hier gilt für die gesamte Kurie, was umso mehr für das DDGEM gilt.

Abgesehen von den technischen Aspekten muss überlegt werden, wie diese besondere Gabe der Prophetie zur Unterscheidung der Zeichen der Zeit und die daraus folgende historische Umsetzung des grundlegenden Gebots der evangeliumsgemäßen Nächstenliebe eine ursprüngliche Quelle in jenem unablässigen Wirken des Geistes finden kann, der, frei wehend, seine Gaben dem gesamten priesterlichen Volk mitteilt und durch die Verteilung von Charismen und Berufungen auf verschiedene Weise die Verwirklichung des *depositum fidei* in einer Weise gewährleistet, die mit den verschiedenen zeitlichen und örtlichen Umständen des geschichtlichen Werdens übereinstimmt.⁶³ Das also wird im

⁶⁰ Sie stützen sich auf die kodifizierten Bestimmungen, die allgemein für die Rechtsstellung der Gläubigen gelten, insbesondere auf die can. 210, 211, 212 § 3, 216, 218, 222 CIC.

⁶¹ "Im Glauben daran, daß es vom Geist des Herrn geführt wird, der den Erdkreis erfüllt, bemüht sich das Volk Gottes, in den Ereignissen, Bedürfnissen und Wünschen, die es zusammen mit den übrigen Menschen unserer Zeit teilt, zu unterscheiden, was darin wahre Zeichen der Gegenwart oder der Absicht Gottes sind" (*Gaudium et spes*, Nr. 11).

⁶² "Alles, was die zeitliche Ordnung ausmacht, die Güter des Lebens und der Familie, Kultur, Wirtschaft, Kunst, berufliches Schaffen, die Einrichtungen der politischen Gemeinschaft, die internationalen Beziehungen und ähnliches mehr, sowie die Entwicklung und der Fortschritt von alledem sind nicht nur Hilfsmittel zur Erreichung des letzten Zieles des Menschen, sondern haben ihren Eigenwert, den Gott in sie gelegt hat, ob man sie nun einzeln in sich selbst betrachtet oder als Teile der gesamten zeitlichen Ordnung" (Apostolicam Actuositatem, Nr. 7).

⁶³ Zu der sehr aktuellen und schwierigen Aufgabe der Kanonistik einer wirksamen Übersetzung der Pneumatologie in rechtliche Begriffe siehe *Incitti, Giacomo*, Lo Spirito Santo, i suoi doni, e la struttura fondamentale del Popolo di Dio, in: *Jesus Minambres / Benedict N. Ekeh /*

betreffenden Dikasterium verstärkt, da eine solche prophetische Aufgabe (die Deutung der Zeichen der Zeit) für dieses ein Identitätsmerkmal darstellt⁶⁴. Es ist dann zu hoffen, dass das DDGEM auch in diesem, wie in vielen anderen Aspekten der oben dargestellten Kurienreform, zu einem beispielhaften Vorbild für die gesamte Römische Kurie wird.

4. Abschließende Bemerkungen

Nimmt man den lateinischen Sinnspruch (der inzwischen im Internet fast inflationär geworden ist), der die vier Aspekte der Exerzitienwochen symbolisiert und den Geist der Reform veranschaulicht: "*Deformata reformare, reformata conformare, conformata confirmare, confirmata transformare*", so könnte man sagen, dass das Dikasterium, um das es hier geht, sich mit dem mittleren Teil des Spruchs befasst, d.h. mit dem zweiten und dritten Satzteil. Sicherlich um den Preis einer teilweisen Verzerrung und Reduktion der breiteren Bedeutung des Begriffs kann festgestellt werden, wie die Apostolische Konstitution PE in der dargestellten Weise die dem Dikasterium bereits durch das Statut zugewiesenen Kompetenzen bestätigt und einige Aufgaben und Funktionen in verstärkter Zusammenwirkung mit anderen kurialen Organen weiter entwickelt hat. Das Ergebnis ist eine Gestalt, die durch die Einheitlichkeit des anvertrauten Missionsprofils gekennzeichnet ist, das durch Wort, Sakrament und Nächstenliebe verwirklicht werden soll, gemäß jenem einheitlichen „Dreiklang“, von dem oben ausführlicher die Rede war und der dem untersuchten Dikasterium bereits eigen war.

Heute kann man sagen, dass diese Einheit in programmatischer und richtungsweisender Art das Handeln der gesamten Kurie betrifft. Auch die Aufwertung des Dienstes an der bischöflichen Kollegialität, an den Teilkirchen und an den anderen bischöflichen Einrichtungen, die der *communio* dienen, sowie die Aufwertung des Prinzips der inter- und intradikasteriellen Synodalität kamen, wie oben erwähnt, dem DDGEM bereits zu und sind heute typische Züge des stellvertretenden Charakters der Römischen Kurie. All dies könnte zu der Annahme führen, dass das Dikasterium, um das es hier geht, in den genannten Grundzügen einen Prototyp der Römischen Kurie darstellt und auch das Bild der Kirche widerspiegelt, das die Reform als ihre Grundentscheidung fördern wollte (die missionarische Kirche von Papst Franziskus). Der Wunsch, dass die Laien bei der Deutung der Zeiten und bei der Verwirklichung der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen gemäß ihrer eigenen Berufung an der zeitlichen und geistlichen Sendung des betreffenden Dikasteriums⁶⁵ mitwirken können, scheint von größter Bedeutung zu sein.

Fernando Puig (Hg.), *Studi sul diritto del governo e dell'organizzazione della Chiesa*. In onore di Mons. Juan Ignacio Arrieta, Band I, Venedig 2021, 181-202. Zu den im Text geäußerten Beobachtungen siehe auch *Berlingò*, *La tipicità* (Anm. 6), 129.

⁶⁴ Ihre Teilnahme bringt nicht nur einen "menschlichen oder soziologischen Wert, sondern auch einen wichtigen epistemologischen und theologischen Beitrag", so *del Pozzo*, *Una "lettura strutturale"* (Anm. 22), 81.

⁶⁵ Auch hier konnte das DDGEM die für die gesamte Römische Kurie geltenden Richtlinien der Reform in vorbildlicher Weise umsetzen.